

Postulat

Eingereicht
Erheblich erklärt
Erledigt

Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten

Je früher und besser Kinder Deutsch sprechen und verstehen, desto leichter können sie dem Unterricht in der Volksschule folgen. Integration, schulischer Erfolg und berufliche Zukunft stehen vielfach in direktem Zusammenhang mit dem Beherrschen der Deutschen Sprache.

In der Gemeinde Arth beträgt der Anteil Ausländerkinder in der Primarschule über 30%. 95% dieser Kinder sind in der Schweiz geboren. Trotzdem **sprechen viele dieser Kinder beim Kindergarteneintritt ungenügend oder gar nicht Deutsch** (Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch). Den Eltern ist der Stellenwert der Deutschen Sprache für die Zukunft ihrer Kinder offensichtlich zu wenig bewusst oder sie delegierten die Verantwortung an die Schule. Freiwillige vorschulische Angebote wie Spielgruppen, Eltern-Kind-Deutschkurse oder Informationsanlässe werden kaum genutzt. Paradoxerweise sind die Deutschkenntnisse der Kinder oft sogar schlechter als die ihrer Eltern.

Wenn ein in der Schweiz geborenes Kind in den Kindergarten kommt, soll es sich altersgemäss auf Deutsch (Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch) verständigen können. Der Start in die schulische Laufbahn wird damit erleichtert und der Unterricht für alle Beteiligten einfacher. Die Klassenlehrperson (Kindergarten und Primarschule) würde nicht zusätzlich durch Deutschunterricht an Fremdsprachige absorbiert und das Unterrichtsniveau müsste wegen ungenügenden Deutschkenntnissen nicht gesenkt werden. Zudem könnte der zusätzliche Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“ im Kindergarten und in der Primarschule reduziert werden.

Ein Kind muss möglichst früh mit dem Erlernen der Deutschen Sprache beginnen.

Wenn Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, ihren Kindern das frühe Erlernen der Deutschen Sprache (Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch) zu ermöglichen, müssen sie dazu verpflichtet werden. Sind die Deutschkenntnisse der Kinder spätestens **zwei Jahre vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten ungenügend, haben diese Kinder auf der Grundlage einer Sprachstandbeurteilung einen obligatorischen vorschulischen Deutschunterricht zu besuchen**. Bei Weigerung durch die Eltern sind Sanktionen zu ergreifen.

Die Organisation und die Durchführung soll den Gemeinden gemäss den lokalen Bedürfnissen obliegen. Sie haben grundsätzlich auch die Kosten zu tragen, wobei die Erziehungsberechtigten zu angemessener finanzieller Beteiligung beizuziehen sind.

Die aufgezeigte Problematik zeigt sich vor allem in Gemeinden mit hohem Ausländeranteil. Die Schulbehörden der Gemeinden sollen ein Instrument erhalten, damit auch die Ausländerkinder mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten eintreten können. Im Kanton Basel-Stadt wurde das gleiche Problem in § 56a und in § 91 Abs. 8 lit. e des Schulgesetzes (SRBS 410.100; entspricht im Kanton Schwyz der Volksschulverordnung) geregelt. Eine ähnliche Regelung im Kanton Schwyz wäre zielführend.

Regierungsrat wir ersucht, die Möglichkeiten für die Einführung eines obligatorischen, **vorschulischen** Deutschunterrichts zu prüfen, und dafür eine Gesetzesvorlage oder eine andere greifende Massnahme zu unterbreiten.